

24. Wird durch Art. 7 der Verordnung über die 12. Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 12. Dezember 1923 (RGBl. I S. 1181) eine Aufwertung rückständiger Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten angeschlossen?

III. Zivilsenat. Urt. v. 17. November 1925 i. S. S. (Rl.) w. Deutsches Reich (Befl.). III 198/25.

I. Landgericht Leipzig.

Das Reich hat der Klägerin, einer Beamtenwitwe, einen ihr in dieser Eigenschaft zukommenden Gelbbetrag, zu dessen Zahlung es rechtskräftig verurteilt war, nicht ausbezahlt. Mit der Anführung, das Reich habe den ihr geschuldeten Betrag aufzuwerten, hat sie Klage erhoben und Verurteilung des Reichs zur Zahlung von 148 RM. verlangt. Die Klage ist im ersten Rechtszug abgewiesen worden. Unter Übergehung der Berufungsinstanz und mit Beibringung der hierzu erforderlichen gegnerischen Erklärung hat die Klägerin Revision eingelegt. Das Rechtsmittel hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

... Der Aufwertungsanspruch ist an sich gerechtfertigt. Daher bleibt nur zu prüfen, ob ihm, wie das angefochtene Urteil annimmt, Art. 7 der Verordnung vom 12. Dezember 1923 (RGBl. I S. 1181) entgegensteht, der bei verspäteter Auszahlung von Dienstbezügen einen Anspruch auf Verzinsung und Ersatz des durch die spätere Auszahlung entstandenen Schadens versagt. Bei der Aufwertung handelt es sich jedoch weder um Verzinsung noch um Schadensersatz, sondern einzig um den rückständigen Betrag selbst und seine Bemessung mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretene Geldentwertung (RGZ. Bd. 109 S. 127/128). Deren Berücksichtigung ist daher durch den vorgenannten Art. 7 nicht ausgeschlossen, wie der Senat in ständiger Rechtsprechung entschieden hat.

Demgegenüber macht der Beklagte geltend, darauf dürfe kein Gewicht gelegt werden, daß in Art. 7 der Verordnung vom 12. Dezember 1923 nicht neben Verzinsung und Schadensersatz auch Aufwertung ausdrücklich ausgeschlossen worden sei, denn zu der Zeit, als die obengenannte Verordnung erlassen wurde, habe man das rechtliche Wesen der Aufwertung noch nicht erkannt, sie vielmehr als eine Art Schadensersatz aufgefaßt. Das habe dem damaligen Stand der Rechtsprechung und des Schrifttums entsprochen. Die spätere Rechtsentwicklung sei zu jener Zeit nicht vorauszusehen, sie zu berücksichtigen daher unmöglich gewesen. Man habe vielmehr geglaubt und beabsichtigt, alle wegen verzögerter Auszahlung von Dienstbezügen etwa in Betracht kommenden Ansprüche, die zu finanziell untragbaren Lasten für das Reich hätten führen können, durch die dem damaligen Rechtsstande durchaus entsprechende Fassung des Art. 7 auszuschließen. Mit diesem Vorbringen kann der Beklagte

nicht gehört werden. Wie schon die in RÖZ. Bd. 107 S. 90/91 nur kurz angeführte Rechtsprechung des Reichsgerichts zeigt, war im Jahre 1923 bereits ein Umschwung der Rechtsauffassung eingetreten, dem auch die Reichsgesetzgebung schon in gewissen Grenzen Rechnung getragen hatte (a. a. O. S. 88/89). Die Rechtslage war also, wie sich schon hieraus ergibt, damals keineswegs so eindeutig, wie es der Beklagte darstellt. Die Entwicklung war vielmehr in erkennbarem Flusse, der anderweit und vor Erlaß des obengenannten Urteils von der Reichsregierung bereits berücksichtigt worden war. Wenn bei dieser Gestaltung der Rechtslage die oben vorgetragene Absicht des Gesetzgebers in der Vorschrift selbst keinen erkennbaren Niederschlag gefunden hat, so kann sie nicht als selbstverständlich hineingelegt, vielmehr muß die fragliche Bestimmung so ausgelegt werden, wie Wortlaut, Sinn und Zusammenhang es gestatten.

Bei dieser Auslegung ist nicht außer acht zu lassen, daß, wie die Revision vorträgt, damals die Absicht obgewaltet haben mag, in umfassendster Weise bisher rechtlich verfolgbare Ansprüche der Beamten abzuschneiden. Indessen liegt eine dieser Absicht entsprechende, hinreichend weitgehende und eine solche Auslegung gestattende Fassung der maßgebenden Bestimmung eben nicht vor. Bei deren Würdigung kann allerdings nicht entscheidend sein, daß in Art. 7 nicht geradezu gesagt ist, auch Aufwertung sei ausgeschlossen, denn für diesen Rechtsbegriff hatte sich damals, wie der Revision zuzugeben ist, ein fester Sprachgebrauch noch nicht gebildet. Wie er hätte bezeichnet oder umschrieben werden können, ist hier nicht zu erörtern. Keinesfalls kann aber, auch bei Berücksichtigung dieses Umstandes, aus Art. 7 gefolgert werden, daß er weitere Rechtsansprüche als die in ihm genannten abschneidet und daß er gar in den Gehaltsanspruch selbst eingreift. Das wäre aber der Fall, wenn Art. 7 die Aufwertung, also die richtige Bemessung des dem Beamten zukommenden Betrags (vgl. oben), untersagen würde. Zu einem solchen Eingriff in den durch Art. 129 B. gewährleisteten Gehaltsanspruch der Beamten (RÖZ. Bd. 109 S. 121) fehlte der Reichsregierung bei Erlaß der Verordnung vom 12. Dezember 1923 die Befugnis, denn das Ermächtigungsgesetz vom 8. Dezember 1923 (RÖBl. I S. 1179), auf Grund dessen die Verordnung ergangen ist, gab ihr nicht das Recht, von der Verfassung und ihren Gewährleistungen abzuweichen, erklärte

vielmehr solche Abweichung für nicht zulässig. Auch aus diesem Grunde ist die Deutung, welche der Beklagte dem Art. 7 geben will, als rechtlich nicht haltbar abzulehnen.

Demnach ist an der Auffassung festzuhalten, daß Aufwertung durch Art. 7 der Verordnung vom 12. Dezember 1923 nicht ausgeschlossen ist.

Was hier in Ansehung der Gehaltsansprüche der Beamten ausgeführt ist, gilt entsprechend auch hinsichtlich der Hinterbliebenen- und sogenannten Gnabenbezüge (RGZ. Bd. 38 S. 323, Bd. 88 S. 329). . . .